



## **Betriebsvereinbarung**

gemäß § 97 Abs 1 Z 1b ArbVG

Auswahl einer Mitarbeitervorsorgekasse

abgeschlossen zwischen

dem **Angestellten-Betriebsrat der Firma Volkshilfe**,  
Keplerstraße 53, 8010 Graz

und

der **Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH**,  
Sackstraße 20, 8010 Graz

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Angestellten der Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH, auf deren Arbeitsverhältnis das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz anzuwenden ist.

### **§ 2 Auswahl der MV-Kasse**

Als MV-Kasse, die nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz zu entrichtende Abfertigungsbeiträge (MV-Beiträge) veranlagt und gegen die sich ein späterer Anspruch der ArbeitnehmerInnen auf Abfertigung richtet, wird die

**BAWAG Allianz MVK**  
1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105

ausgewählt.

Dieser Betriebsvereinbarung zugrunde gelegt wird das im Anhang beigefügte und mit 8.12.2002 datierte Angebot auf Abschluss eines Beitrittsvertrages mit oben genannter Mitarbeitervorsorgekasse.

### **§ 3 Besondere Information**

Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat unverzüglich eine Abschrift des mit der ausgewählten Mitarbeitervorsorgekasse geschlossenen Beitrittsvertrages zu übermitteln. Erhält der Betriebsinhaber seitens der Mitarbeitervorsorgekasse sonstige, den Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung berührende Informationen, so hat er auch diese unverzüglich an den Betriebsrat weiter zu leiten.

## **§ 4 Wechsel der Mitarbeitervorsorgekasse**

Vor einem Wechsel der Mitarbeitervorsorgekasse ist der Betriebsrat zu den Beratungen über die Auswahl einer neuen Mitarbeitervorsorgekasse heranzuziehen. Für die Auswahl der neuen Kasse gelten die Paragraphen §9 und § 10 BMVG.

## **§ 5**

Treten hinsichtlich der Auslegung bzw. der Anwendung dieser Betriebsvereinbarung Meinungsverschiedenheiten auf oder herrscht Uneinigkeit in der Frage der Kündigung des Beitrittsvertrages zur Mitarbeitervorsorgekasse, so verpflichten sich die Parteien dieser Betriebsvereinbarung dazu, vor einer Anrufung der Schlichtungsstelle Gespräche zu führen und zu versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Betriebsvereinbarung tritt rückwirkend mit 1.1.2003 in Kraft.

Graz, am 05.02.2003

Für den Angestellten-Betriebsrat  
der Volkshilfe Steiermark:

Für die Volkshilfe Steiermark  
gemeinnützige Betriebs GmbH:

Beatrix Eiletz  
Betriebsratsvorsitzende

Hermine Gallaun  
Stv.Betriebsratsvorsitzende

Franz Ferner  
Geschäftsführer

Mag. Jörg Gramsl  
Leiter für  
Finanzen/Personal/Controlling